

Abschnitt 9.

Akademische Titel und Ehrungen an der FH OÖ

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Akademische Bezeichnung (Titel) FH-Professor*in	3
§ 1a Akademische Bezeichnung (Titel) FH-Assistenzprofessor*in	3
§ 2 Akademische Ehrungen der FH OÖ.....	4
§ 3 In-Kraft-Treten	6

§ 1 Akademische Bezeichnung (Titel) FH-Professor*in

- (1) Der Titel FH-Professor*in (FH-Prof.) wird vom Kollegium nach Maßgabe folgender Bestimmungen verliehen:

- (2) Erlangung bzw. Antragstellung

Personen, die an die FH OÖ mittels einer vom Kollegium genehmigten Berufungskommission in ein hauptberufliches Dienstverhältnis (Professor*innenstelle in der Studienbetriebs GmbH, VG4, VG5) genommen wurden, erlangen mit Beginn des unbefristeten Dienstverhältnisses durch Kollegiumsbeschluss den Titel FH-Professor*in. Für Stelleninhaber*innen einer L2-Professur ist eine Verleihung durch Kollegiumsbeschluss nach Antragstellung möglich.

Personen, die an der FH OÖ in einem hauptberuflichen Dienstverhältnis (Forschungsprofessor*innenstelle in der F&E GmbH, VG4, VG5) angestellt sind, können einen Antrag auf Verleihung des Titels FH-Professor*in an das Kollegium stellen. Details zu diesem Verfahren sind in der entsprechenden Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

- (3) Widerruf und Erlöschen

Die durch die Verleihung des Titels FH-Professor*in erworbenen Rechte erlöschen durch Verzicht, Widerruf oder Beendigung des Dienstverhältnisses mit der FH OÖ. Ein Widerruf kann durch Beschluss des Kollegiums erfolgen, insbesondere nach einer strafrechtlichen Verurteilung der/des Geehrten, wenn sich der/die Geehrte durch späteres Verhalten als der Ehrung unwürdig erweist oder wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Ehrung erschlichen worden ist.

Das Führen des Titels FH-Prof. ist auch nach dem Erreichen der gesetzlichen Alterspensionierung und dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst an der FH OÖ gestattet, außer der Titel wurde vorher aus anderen Gründen aberkannt.

§ 1a Akademische Bezeichnung (Titel) FH-Assistenzprofessor*in

- (1) Der Titel FH-Assistenzprofessor*in (FH-Assistenzprof.) wird vom Kollegium nach Maßgabe folgender Bestimmungen verliehen:

- (2) Erlangung bzw. Antragstellung

Personen, die an die FH OÖ mittels einer vom Kollegium genehmigten Berufungskommission in ein hauptberufliches Dienstverhältnis (Assistenzprofessor*innenstelle in der Studienbetriebs GmbH, VG3) genommen wurden, erlangen mit Beginn des unbefristeten Dienstverhältnisses durch Kollegiumsbeschluss den Titel FH-Assistenzprofessor*in. Für Stelleninhaber*innen einer L1-Assistenzprofessur oder Inhaber*innen einer befristeten VG3-Stelle im Studienbetrieb ist eine Verleihung durch Kollegiumsbeschluss nach Antragstellung möglich.

Personen, die an der FH OÖ in einem hauptberuflichen Dienstverhältnis (Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen in der F&E GmbH, VG3) angestellt sind, können einen Antrag auf Verleihung des Titels FH-Assistenzprofessor*in an das Kollegium stellen. Details zu diesem Verfahren sind in der entsprechenden Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

- (3) Widerruf und Erlöschen

Die durch die Verleihung des Titels FH-Assistenzprofessor*in erworbenen Rechte erlöschen durch Verzicht, Widerruf oder Beendigung des Dienstverhältnisses mit der FH OÖ. Ein Widerruf kann durch Beschluss des Kollegiums erfolgen, insbesondere nach einer strafrechtlichen Verurteilung der/des Geehrten, wenn sich der/die Geehrte durch späteres Verhalten als der Ehrung unwürdig erweist oder wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Ehrung erschlichen worden ist.

§ 2 Akademische Ehrungen der FH OÖ

(1) FH-Professor*in honoris causa

1. Das Kollegium der FH OÖ kann Personen, die in der beruflichen Praxis hervorragende Leistungen in der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Ergebnisse und Methoden erbringen und die aufgrund entsprechender Erfahrung in der Lage und bereit sind, dieses Wissen an die Studierenden der FH OÖ zu vermitteln, zum/r FH-Professor*in h.c. (FH-Prof. h.c.) ernennen.

Mit dieser Verleihung ist das Recht verbunden, den Titel FH-Professor*in h.c. zu führen und in dem in der Ernennung bezeichneten Fachgebiet Lehrveranstaltungen abzuhalten. Diese Lehre der FH-Professor*innen h.c. die zusätzlich zu den in den Curricula der Studiengänge vorgesehenen Lehrveranstaltungen stattfinden kann, erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.

2. Der Titel wird auf Lebenszeit verliehen.
3. Die Voraussetzungen für die Verleihung sind – ausgenommen das bestehende Dienstverhältnis zur FH OÖ – dieselben, wie sie zur Erlangung des Titels FH-Professor*in erforderlich sind.
4. Vorschlag, Antragstellung und Verleihung

Der Vorschlag zur Verleihung muss von einem Fachgremium einer Fakultät oder eines Studiengangs der FH OÖ (das aus mindestens drei Personen besteht) eingebracht werden und ist mit ausführlicher Begründung und Dokumentation entsprechend der Richtlinie zur Verleihung des Titels Fachhochschul-Professor*in an den/die Dekan*in zu richten. Diese/r leitet den Vorschlag an das Kollegium weiter, welches mit einfacher Mehrheit über die Verleihung des Titels entscheidet.

Bei positiver Entscheidung durch das Kollegium wird der Titel im Rahmen einer akademischen Feier, durch die Leitung des Kollegiums verliehen. Die Urkunde enthält insbesondere die Bezeichnung des Fachgebiets, für welches der Titel FH-Professor*in h.c. verliehen wird.

Die FH OÖ legt ein Ehrenbuch auf, in welches der entsprechende Beschluss des Kollegiums eingetragen wird.

5. Widerruf und Erlöschen

Die durch die Verleihung des Titels FH-Professor*in h.c. erworbenen Rechte erlöschen durch Verzicht oder Widerruf. Ein Widerruf kann durch Beschluss des Kollegiums erfolgen, insbesondere nach einer strafrechtlichen Verurteilung der/des Geehrten, wenn sich der/die Geehrte durch späteres Verhalten als der Ehrung unwürdig erweist oder wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Ehrung erschlichen worden ist.

(2) Honorary Teaching Fellow

1. Das Kollegium der FH OÖ kann nebenberuflichen Lektoren bzw. Lektorinnen den Titel eines Honorary Teaching Fellow verleihen. Voraussetzung für die Verleihung ist, dass die zu ehrende Person an der FH OÖ regelmäßig hervorragende Lehre durchführt und regelmäßig an weiteren akademischen Aktivitäten auf hohem Niveau teilnimmt. Außerdem soll diese Person aktiv die Kooperation zwischen der eigenen Institution (z.B. Universität, Unternehmen) und der FH OÖ pflegen.

Mit dieser Verleihung ist das Recht verbunden, den Titel Honorary Teaching Fellow der FH OÖ zu führen.

2. Vorschlag, Antragstellung und Verleihung

Der Vorschlag zur Verleihung muss von einem Fachgremium eines Studiengangs bzw. einer Fakultät der FH OÖ (das aus mindestens drei Personen besteht) eingebracht werden und ist mit ausführlicher Begründung und Dokumentation an den/die Dekan*in zu richten. Diese/r leitet den Vorschlag an das Kollegium weiter, welches mit einfacher Mehrheit über die Verleihung des Titels entscheidet.

Bei positiver Entscheidung durch das Kollegium wird der Titel im Rahmen einer akademischen Feier verliehen.

Die FH OÖ legt ein Ehrenbuch auf, in welches der entsprechende Beschluss des Kollegiums eingetragen wird.

3. Widerruf und Erlöschen

Die durch die Verleihung des Titels Honorary Teaching Fellow erworbenen Rechte erlöschen durch Verzicht oder Widerruf.

Ein Widerruf kann durch Beschluss des Kollegiums erfolgen, insbesondere nach einer strafrechtlichen Verurteilung der/des Geehrten, wenn sich der/die Geehrte durch späteres Verhalten als der Ehrung unwürdig erweist oder wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Ehrung erschlichen worden ist. Der verliehene Titel Honorary Teaching Fellow der FH OÖ kann vom Kollegium aber auch dann widerrufen werden, wenn innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren von der betreffenden Person keine Lehrveranstaltungen an der FH OÖ mehr abgehalten werden.

(3) Ehrenring für Verdienste um die FH OÖ

1. Die Hochschulleitung kann Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um die der FH OÖ anvertrauten Gebiete der Wissenschaften sowie Verdienste um die FH OÖ selbst erworben haben, als Auszeichnung den Ehrenring der FH OÖ verleihen.

Der/Die Ehrenringträger*in erhält ein Dekret, unterschrieben durch die Geschäftsführung der FH OÖ, sowie den Ehrenring selbst.

2. Vorschlag, Antragstellung und Verleihung

Der Vorschlag zur Verleihung des Ehrenrings kann durch ein Mitglied der Hochschulleitung oder durch die Leitung des Kollegiums bei der Hochschulleitung eingebracht werden. Den bezugnehmenden Beschluss fasst die Hochschulleitung nach Kenntnisnahme der Stellungnahme des Kollegiums.

Die Überreichung des Ehrenrings der FH OÖ samt Dekret erfolgt in feierlichem Rahmen durch die Geschäftsführung der FH OÖ. Der Ehrenring geht mit der Verleihung in das Eigentum der/des Geehrten über.

Die FH OÖ legt ein Ehrenbuch auf, in welches der entsprechende Beschluss der Hochschulleitung eingetragen wird.

3. Widerruf und Erlöschen

Die durch die Verleihung des Ehrenrings zuerkannte Würdigung erlischt durch Verzicht oder Widerruf. Ein Widerruf kann durch Beschluss der Hochschulleitung erfolgen, insbesondere nach einer strafrechtlichen Verurteilung der/des Geehrten, wenn sich die/der Geehrte durch späteres Verhalten als der Ehrung unwürdig erweist oder wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Ehrung erschlichen worden ist.

(4) Ehrenzeichen für Verdienste um die FH OÖ

1. Die Hochschulleitung kann Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um die der FH OÖ anvertrauten Gebiete der Wissenschaften sowie Verdienste um die FH OÖ selbst erworben haben, als Auszeichnung das Ehrenzeichen der FH OÖ verleihen.

Der/Die Ehrenzeichenträger*in erhält ein Dekret unterschrieben durch die Geschäftsführung der FH OÖ sowie das sichtbar zu tragende Ehrenzeichen der FH OÖ.

2. Vorschlag, Antragstellung und Verleihung

Der Vorschlag zur Verleihung des Ehrenzeichens kann durch ein Mitglied der Hochschulleitung, von einem Fachgremium aus einer Fakultät bzw. eines Studiengangs (das aus mindestens drei Personen besteht) oder von der Leitung des Kollegiums eingebracht werden. Den bezugnehmenden Beschluss fasst die Hochschulleitung nach Kenntnisnahme der Stellungnahme des Kollegiums.

Die Überreichung des Ehrenzeichens der FH OÖ samt Dekret erfolgt in feierlichem Rahmen durch die Geschäftsführung der FH OÖ.

Die FH OÖ legt ein Ehrenbuch auf, in welches der entsprechende Beschluss der Hochschulleitung eingetragen wird.

3. Widerruf und Erlöschen

Die durch die Verleihung des Ehrenzeichens der FH OÖ zuerkannte Würdigung erlischt durch Verzicht oder Widerruf. Ein Widerruf kann durch Beschluss der Hochschulleitung erfolgen, insbesondere nach einer strafrechtlichen Verurteilung der/des Geehrten, wenn sich die/der Geehrte durch späteres Verhalten als der Ehrung unwürdig erweist oder wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Ehrung erschlichen worden ist.

§ 3 In-Kraft-Treten

- (1) Der Satzungsteil „Akademische Titel und Ehrungen an der FH OÖ“ tritt auf Basis des Beschlusses des Kollegiums vom 26.01.2022 sowie der Genehmigung durch den Erhalter, der FH OÖ Studienbetriebs GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, mit Datum vom 04.02.2022 in Kraft.